

<b>Zeitschrift:</b>	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
<b>Band:</b>	74 (1977)
<b>Heft:</b>	12
<b>Rubrik:</b>	Aus Kantonen und Gemeinden

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Aus Kantonen und Gemeinden

### Verzeichnis der Sozialinstitutionen im Kanton Schwyz

*1. Auflage 1977, herausgegeben von der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Schwyz, Postfach 48, 6403 Küssnacht am Rigi, Preis Fr. 12.–.*

Je mehr die Sozialwerke zunehmen, desto mehr erweisen sich Verzeichnisse als nötig. Seit 1896 nahm sich gesamtschweizerisch die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft dieser Aufgabe an. Den Höhepunkt bildete das 1948 erschienene "Handbuch der Sozialen Arbeit der Schweiz" von Dr. iur. Emma Steiger. Zugleich verzichtete aber die SGG auf weitere Ausgaben, weil das Steigersche Werk auch die Grenzen und Problematik eines solchen gesamtschweizerischen Unterfangens aufgezeigt hatte. In der Folge (und zum Teil schon vorher) erschienen dann Verzeichnisse im kommunalen und kantonalen Bereich, herausgegeben von örtlich zuständigen privaten oder öffentlichen Instanzen. Das Verzeichnis der Sozialinstitutionen im Kanton Schwyz reiht sich diesen Publikationen würdig an. Es präsentiert sich einladend in rotem, mit dem Schwyzerkreuz geschmücktem Plastikumschlag. Technisch beruht es auf dem Lose-Blätter-System, was die in unserer raschlebigen Zeit besonders dringliche A-jour-Haltung wesentlich erleichtert. (Hiezu finden sich am Schluss auch Formulare für Mutationsmeldungen.) Inhaltlich gliedert sich das Verzeichnis in 25 Sachgebiete. Sie sind alphabetisch geordnet und gehen von den "Allgemeinen gemeinnützigen Institutionen" bis zur "Rechtsauskunft". Die innerhalb der Sachgebiete tätigen Einrichtungen (wobei über deren systematische Zugehörigkeit da und dort zu diskutieren wäre) sind ebenfalls alphabetisch geordnet. Ein Orts- und ein Sachregister erleichtern die Benutzung, wobei man beim letztern gewünscht hätte, dass die einzelne Institution nicht nur die Nummer des Sachgebietes, sondern auch eine eigentruje (z.B. wäre das Bürgerheim Immensee mit Nr. 15/19 oder XV/19 und nicht bloss mit 19 zu bezeichnen). Die Herausgeber sehen in verdienstlicher Weise vor, "bei der nächsten Überarbeitung 1979/80 nicht nur die Mutationen, sondern auch Vorschläge für eine Verbesserung" zu berücksichtigen.

Das Verzeichnis umfasst rund 150 Sozialinstitutionen, was für diesen Kanton, dem ja noch weitgehend eine landwirtschaftliche und gewerbliche Sozialstruktur eignet (Sozialdienste erweisen sich in Industriegebieten als besonders notwendig), eine beträchtliche Leistung darstellen dürfte.

Diese "Sozialdienst-Dichte" etwa mit andern Kantonen zu vergleichen wäre wohl abwegig, da es ja nicht nur auf die Zahl der Dienste, sondern und vor allem auf Art und Grad ihrer Wirksamkeit ankommt. Neben traditionellen Hilfswerken, die sich vor allem auf Überbrückungshilfe beschränken, sind auch neuzeitliche Präventivdienste vorhanden, wie z.B. der in Einsiedeln stationierte Sozialmedizinische Dienst, der sich der Suchtkranken im ganzen Kanton annimmt. Die Struktur des schwyzerischen Sozialdienstsystems zeigt, dass es, wie dies schweizerischem Wesen entspricht, ursprünglich von unten nach oben aufgebaut ist, d.h. dass die Sozialdienste jeweils zuerst in der einzelnen Gemeinde

errichtet werden. Immer mehr zeigt sich aber auch der Einfluss von oben nach unten, d.h. die Einwirkung eidgenössischer Gesetze und gesamtschweizerischer Verbände. Auch Einflüsse der Sozialschulen und der Sozialarbeiter-Berufsverbände sind festzustellen. Die Arbeitskräfte bestehen bei den traditionellen Werken noch weitgehend aus "Ehrenamtlichen", besonders aus Frauen; bei den Diensten mit Präventivaufgaben sind zunehmend Sozialarbeiter anzutreffen. An ausserschwyzerischen Institutionen ist im Sachgebiet "Öffentliche Fürsorge" auch die Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge angeführt. Dies würde rechtfertigen, in der Rubrik "allgemeine gemeinnützige Institutionen" auch die Schweizerische Landeskongress für Sozialwesen, die Dachorganisation dieses Sachgebietes, zu erwähnen.

Der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Schwyz gebührt für die Erstellung und Herausgabe dieses nützlichen, wohlgekommenen Werkes der Dank aller Beteiligten. Es erstrebt nach dem Vorwort des Gesellschaftspräsidenten, Dr. Carl Birchler, Einsiedeln, 1. einen besseren Überblick über das Sozialwesen im Kanton Schwyz, 2. eine bessere Bekanntschaft der im Sozialwesen tätigen Personen, 3. eine bessere Koordination der Bemühungen, besonders bei der Mittelbeschaffung, und es will 4. ergänzende Unterlagen für die Ausarbeitung eines Sozialhilfegesetzes beschaffen. Diese Bestrebungen erführen eine wirksame Förderung, wenn die "Gemeinnützige" zusammen mit dem Fürsorgesekretariat des Departementes des Innern die Gründung einer Informationsstelle für Sozialdienste im Kanton Schwyz erwägen könnte. Dieser Stelle läge auch ob, fortlaufend zu prüfen, ob und wie die "Sozialausrüstung" des Kantons zu ändern oder zu ergänzen wäre. Sie könnte ferner mithelfen, den auch im Sozialwesen (weltweit) vorhandenen durch das Wesen des Menschen bedingten Institutions- und Verbandsautismus abzubauen.

*W. Rickenbach*

## **Neue Fürsorgebehörden in Baselland mit Elan an der Arbeit**

### *Jahresversammlung der Interessen-Gemeinschaft für öffentliche Fürsorge*

Die Kollektiv- und Einzelmitglieder der Interessen-Gemeinschaft für öffentliche Fürsorge Baselland trafen sich am Freitagabend zur ordentlichen Jahresversammlung in Frenkendorf. Im Mittelpunkt des geschäftlichen Teils stand wie gewohnt der prägnante Jahresbericht von Präsident Willi Klemm (Reinach). Er wusste den gegen 200 Versammlungsteilnehmern zu berichten, dass die neu gewählten Mitglieder der Fürsorgebehörden ihre Aufgabe mit Elan übernommen haben. In fast allen Gemeinden seien die jeweils fähigsten und geeignetsten Leute mit den Führungsaufgaben in diesen Behörden betraut worden. Als sehr wertvoll bezeichnete der Vorsitzende die im März dieses Jahres durchgeführten Vortragsabende für neue Mitglieder der Fürsorgebehörden. An den drei Einführungskursen nahmen jeweils 200 bis 220 Personen teil.

In seinen weiteren Ausführungen machte Willi Klemm auf ein neues Problem aufmerksam: die Unterstützungsberechnung bei Konkubinat. Es geht nicht darum, ein

moralisches Werturteil über das Zusammenleben unverheirateter Paare zu fällen, hingegen soll verhütet werden, dass der mit einer unterstützten alleinstehenden Frau im Konkubinat lebende Mann einfach nur die Vorzüge dieser besonderen Situation geniessen kann. Dieser soll seinen Kopfanteil an die Miete, die Instandstellungs-, Heizungs- und Haushaltungskosten leisten. Als Folge davon sind die Unterstützungsleistungen an die betreffende alleinstehende Frau im Rahmen dieser Kostenbeteiligung des Freundes zu kürzen. Es soll damit vermieden werden, dass die aus Steuergeldern stammenden Unterstützungsleistungen zweckentfremdet eingesetzt werden.

Abschliessend äusserte sich der Präsident über das von den eidgenössischen Räten verabschiedete Unterstützungsgesetz. Es regelt die Unterstützungspflicht der Wohn- und Heimatkantone, und es wurde "im Schnellzugtempo" durch die Beratungen geschleust. Die Anregungen der Interessengemeinschaft, die den Baselbieter Parlamentariern mitgegeben wurden, fanden im neuen Gesetz keinen Niederschlag.

### *Die drei letzten Gemeinden haben sich angeschlossen*

Der Jahresbericht und die von Kassier Hans Iseli vorgelegte Rechnung wurden diskussionslos genehmigt. Unverändert blieben die Beiträge: 15 Franken für Gemeinden bis 2000 Einwohner, 30 Franken bis 5000 Einwohner, 45 Franken bis 10 000 Einwohner und 60 Franken für Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern. Die Einzelmitglieder sind wie bisher beitragsfrei.

Freudig konnte zur Kenntnis genommen werden, dass sich die Fürsorgebehörden der drei letzten, noch abseits stehenden Gemeinden – Bennwil, Kilchberg und Zegglingen – der Interessen-Gemeinschaft angeschlossen haben. Zudem konnten fünf neue Einzelmitglieder aufgenommen werden.

### *Was ist ein Alkoholkranker?*

In einem an den geschäftlichen Teil anschliessenden Vortrag orientierte Fürsorger Ernst Flückiger (Lausen) über die Beratungsstelle für Alkoholgefährdete und über die Probleme der Alkoholkranken, die aus allen sozialen Schichten kommen. Neben dem Elendsalkoholiker gibt es auch den Wohlstandsalkoholiker. Der Griff zum Glas oder zur Flasche ist in vielen Fällen eine Flucht aus einer unerträglichen Situation. Der Referent zeigte eindrücklich die verschiedenen Grundzüge des Alkoholikers auf, und er betonte vor allem, dass der Alkoholkranke ein Patient und nicht einfach ein willensschwacher Mensch ist. Entscheidend für die Genesung und Wiedereingliederung sind die Umgebung, die Familie, die Kollegen am Arbeitsplatz, die Verständnis haben und wissen müssen, dass ein Alkoholkranker nie mehr mässig trinken kann. Es gibt für ihn nur die totale Abstinenz. In Einzelberatung und Gruppenarbeit helfen die Beratungsstellen und Alkoholfürsorger den Kranken und ihren Angehörigen bei der Überwindung der oft schweren Probleme. Der Film "Santé", der die tragische Lebensgeschichte eines Alkoholkranken wiedergibt, illustrierte die aufschlussreichen Ausführungen des Referenten.

Regierungsrat Dr. Clemens Stöckli überbrachte abschliessend den Gruss und Dank der Kantonsregierung. Er würdigte die oft harte Arbeit der Fürsorgebehörden und er zeigte sich beeindruckt vom Referat und von den Anstrengungen der Alkoholfürsorge.

wfu

## Literatur

**Henkel, Helmut:** Die Anordnung von Kinderschutzmassnahmen gemäss Art. 307 rev. ZGB. Band 514 der Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft, Zürich 1977, 346 S., Fr. 45.—.

Eine streng wissenschaftliche Abhandlung, ausgerichtet auf die Bedürfnisse der Praxis – so kann wohl die vorliegende Arbeit am besten charakterisiert werden. Art. 307 rev. ZGB entspricht dem bisherigen Art. 283 ZGB, der die Grundlagen der vormundschaftlichen Jugendfürsorge (Kinderschutz) enthält. Der Verfasser geht aus vom vielschichtigen Begriff des Kindeswohls, um daraus Kriterien – wenigstens beispielhaft – für die Gefährdung des Kindeswohls abzuleiten. Das ganze System des Kinderschutzes umfasst elterliche Gewalt, freiwillige Bemühungen, zivil- und öffentlichrechtliche Anordnungen. In diesem System werden Stellung und Bedeutung des zivilrechtlichen Kinderschutzes untersucht. Sorgfältig werden die Massnahmen nach Art. 307 rev. ZGB aufgezeigt, die zum Teil neben der elterlichen Gewalt ihre Wirkungen äussern, zum Teil aber auch (bereits) zu einer Beschränkung der elterlichen Gewalt führen können. Ausserdem befasst sich der Autor eingehend mit den Zuständigkeitsfragen, was für die Praxis von besonderer Bedeutung ist, kennt das neue Recht doch Regelungen, die dem bisherigen und bis Ende dieses Jahres noch gültigen Recht fremd sind. Im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit interessiert die Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Vormundschaftsbehörde und Scheidungsrichter, wobei die Kompetenzen der Vormundschaftsbehörde wesentlich erweitert und Unklarheiten oder Unsicherheiten beseitigt worden sind. Die neue Regelung der örtlichen Zuständigkeit, die zu positiven, vor allem aber zu negativen Kompetenzkonflikten führen kann, kennt drei verschiedene Anknüpfungspunkte: den zivilrechtlichen Wohnsitz, den einfachen (kurzfristigen, vorübergehenden) Aufenthalt und den gewöhnlichen Aufenthalt z.B. in einer Pflegefamilie,

einem Heim, einem Internat usw. Eindrücklich zeigt der Verfasser auf, dass an allen drei Orten die Behörden verpflichtet sind, das Kindeswohl zu wahren, was nur durch eine sinnvolle Zusammenarbeit gewährleistet werden kann. In einem weiteren Kapitel gelangt der Ablauf des Verfahrens zur Darstellung, was für die Praxis eine grosse Hilfe bedeutet. Stichwortartig seien aus diesem Kapitel erwähnt: Offizialmaxime, Gewährung des rechtlichen Gehörs, Beachtung des Amtsgeheimnisses, Durchführung der Untersuchung unter Darstellung der einzelnen Untersuchungs-handlungen, Bezug von Fachleuten, zu denen auch Sozialarbeiter zu zählen sind, freie Beweis-würdigung, Fällung des Entscheides. In einem letzten Teil werden Fragen des internationalen Rechtes behandelt, die in der heutigen Zeit – Behandlung von unmündigen Ausländern mit Aufenthalt in der Schweiz – von eminent praktischer Bedeutung sind. Die Arbeit dient der umfassenden Information über die Bedeutung von Art. 307 rev. ZGB im Rahmen der kommenden vormundschaftlichen Jugendfürsorge; die Arbeit ist aber auch wertvoll als Nachschlagewerk zur Klärung von bestimmten Fragen im konkreten Einzelfall.

M.H.

## Konvention über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20. Juni 1956

Dieses Übereinkommen ist am 4. November 1977 für die Schweiz in Kraft getreten. Im 71. Jahrgang/Dezember 1974, Nr. 12/S. 177, dieser Zeitschrift wurde erstmals das sog. New Yorker Abkommen vorgestellt. Wir hoffen, bald im neuen Jahr die praktischen Möglichkeiten, die sich aus dieser Konvention ergeben, sowie die sachlichen Zuständigkeiten von kompetenter Seite darstellen zu können.